



Zahl: LVwG-0204

Bregenz, am 18.05.2022

***** PRESSEAUSENDUNG *****

Enteignung für Radweg – Beschwerde zurückgewiesen, Antrag auf Wiedereinsetzung abgewiesen

Das Land Vorarlberg beabsichtigt den Ausbau der Schmittenstrasse in Dornbirn. Da mit dem Eigentümer eines angrenzenden Grundstückes trotz zahlreicher Gespräche keine Einigung erzielt werden konnte, wurde nach dem Straßengesetz ein Antrag auf Enteignung für die Verbreiterung der Straße und die Errichtung eines Radweges entlang dieser Straße gestellt. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht war strittig, ob der Bescheid über die Enteignung dem Eigentümer zugestellt worden war.

Das Landesverwaltungsgericht hat ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt und gelangte zum Ergebnis, dass der Bescheid ordnungsgemäß zugestellt wurde, weshalb die Beschwerde verspätet eingelangt ist. Einem ebenfalls gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde nicht stattgegeben.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Es können binnen sechs Wochen aber noch Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.